

Tierversuchsverbots-Initiative

JA zum Tier- und Menschenversuchsverbot – JA zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt

Initiativtext

Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»

https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/index_39.html

- <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/6149.pdf> (DE)
- <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/6153.pdf> (RM)
- <https://tierversuchsverbot.ch/it/init/initiative/> (IT)
- <https://tierversuchsverbot.ch/fr/init/initiative/> (FR)
- [Tierversuchsverbot EN 2019](#) (EN)

VOLKSINITIATIVE:

Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 80 Abs. 2 Bst. b, 3 und 4

2 Er [der Bund] regelt insbesondere:

b. Aufgehoben

3 Tierversuche und Menschenversuche sind verboten. Tierversuche gelten als Tierquälerei bis hin zum Verbrechen. Dies und alles Nachfolgende gelten sinngemäss für Tier- und Menschenversuche:

a. Erstanwendung ist nur zulässig, wenn sie im umfassenden und überwiegenden Interesse der Betroffenen (Tiere wie Menschen) liegt; die Erstanwendung muss zudem erfolgversprechend sein und kontrolliert und vorsichtig vollzogen werden.

b. Nach Inkrafttreten des Tierversuchsverbotes sind Handel, Einfuhr und Ausfuhr von Produkten aller Branchen und Arten verboten, wenn für sie weiterhin Tierversuche direkt oder indirekt durchgeführt werden; bisherige Produkte bleiben vom Verbot ausgenommen, wenn für sie keinerlei Tierversuche mehr direkt oder indirekt durchgeführt werden.

c. Die Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt muss jederzeit gewährleistet sein; falls dazu bei Neuentwicklungen respektive Neueinführen keine amtlich anerkannten tierversuchsfreien Verfahren existieren, gilt ein Zulassungsverbot für das Inverkehrbringen respektive ein Verbot der Ausbringung und Freisetzung in der Umwelt.

d. Es muss gewährleistet sein, dass tierversuchsfreie Ersatzansätze mindestens dieselbe staatliche Unterstützung erhalten wie vormals die Tierversuche.

4 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 118b Abs. 2 Bst. c und 3

2 Für die Forschung in Biologie und Medizin mit Personen beachtet er [der Bund] folgende Grundsätze:

c. Aufgehoben

3 Forschungsvorhaben müssen den Anforderungen von Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a genügen.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmung zu Art. 80 Abs. 2 Bst. b, 3 und 4 sowie Art. 118b Abs. 2 Bst. c und 3

(Tierversuchsverbot und Menschenversuchsverbot)

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb von zwei Jahren nach Annahme von Artikel 8o Absätze 2 Buchstabe b, 3 und 4 sowie Artikel 118b Absätze 2 Buchstabe c und 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

BISHER: Die Bundesverfassung <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

ZIEL: eine tierversuchsfreie Schweiz mit tierversuchsfreien Produkten und Dienstleistungen und tierversuchsfreier Lehre.

WEG: Bedingungsloses Tierversuchsverbot in der Verfassung festschreiben.

ERKLÄRUNGEN ZUM INITIATIVTEXT

www.tierversuchsverbot.ch/doks/

REALISIERUNGSWEG

1. Quotensammlung, Wissenssammlung und Aufklärung
2. Unterschriftensammlung, Wissenssammlung und Aufklärung
3. Wissenssammlung und Aufklärung
4. Abstimmung
5. Kontrolle der Zielerreichung
6. Massnahmenkatalog gegen Zielabweichungen

UNTERSCHRIFTENSAMMEL-QUOTENPOTENZIAL

KT in Tsd	für die Abschaffung der Vivisektion (1985)	weg vom Tierversuch! (1992)	Abschaffung der Tierversuche (1993)	Genschutz- Initiative (1998)	KT in Tsd	ZIEL TVVI gültige Unterschriften
ZH	24	60	29	37	ZH	60
BE	24	15	25	18	BE	20
LU	6	4	6	5	LU	4
UR	0.1	0.4	0.3	0.2	UR	0.2
SZ	0.7	0.8	0.6	1	SZ	0.6
OW	0.3	0.3	0.2	0.3	OW	0.2
NW	0.3	0.2	0.4	0.2	NW	0.2
GL	0.2	0.6	0.2	0.5	GL	0.2
ZG	1	2	1	1	ZG	1
FR	3	0.5	2	2	FR	2
SO	2	2	3	3	SO	2

BS	9	7	4	9	BS	4
BL	4	3	3	5	BL	3
SH	1	2	2	2	SH	1
AR	2	0.6	1	1	AR	0.6
AI	1	0	0	0.1	AI	0.1
SG	5	6	7	7	SG	10
GB	2	3	3	2	GB	3
AG	4	6	6	6	AG	6
TG	1	3	3	3	TG	5
TI	11	2	18	2	TI	2
VD	20	6	6	2	VD	2
VS	2	0.6	2	1	VS	2
NE	9	1.5	5	0.6	NE	2
GE	17	4	6	2	GE	2
JU	1	0.2	1	1	JU	0.5
	150.6	130.7	134.7	111.9		133.6